

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 29. Juli 2020 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Absatz 3 wird das in Klammern gesetzte Wort „Geschäftsbereiche“ gestrichen.

2.

In § 3 Absatz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.

3.

§ 3 Absatz 5 wird aufgehoben. Aus Absatz 6 wird Absatz 5.

4.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterern der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters einen der Stellvertreter des Bürgermeisters, den fachlich zuständigen Amtsleiter oder den Leitenden Verwaltungsbeamten zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Sie üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus. Sitzungsbezogen kann ein Mitglied der Verbandsversammlung eine der in Satz 2 genannten Personen oder ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung schriftlich bevollmächtigen.“

5.

§ 6 Absatz 2 Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:

„den Erwerb/die Übernahme von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € sowie die Verfügung darüber, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,“

6.

§ 6 Absatz 2 Buchstabe i wird aufgehoben. Aus Buchstabe j wird Buchstabe i, aus Buchstabe k wird j, aus Buchstabe l wird k, aus Buchstabe m wird l und aus Buchstabe n wird m.

7.

§ 6 Absatz 2 Buchstabe o wird aufgehoben. Aus Buchstabe p wird n, aus Buchstabe q wird o.

8.

In § 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe p angefügt:

„Die festgesetzten Wertgrenzen sind Bruttobeträge.“

9.

§ 13 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„der Erwerb/die Übernahme von Vermögensgegenständen sowie die Verfügung darüber, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, in den Wertgrenzen von 25.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist,“

10.

§ 13 Absatz 2 Buchstabe b wird aufgehoben. Aus Buchstabe c wird b, aus Buchstabe d wird c, aus Buchstabe e wird d, aus Buchstabe f wird e.

11.

§ 13 Absatz 2 Buchstabe g wird aufgehoben. Aus Buchstabe h wird f und aus i wird g.

12.

§ 13 Buchstabe c (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung (VgV) bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UvGO), soweit die Vergabe aus besonderen Gründen nicht an den billigsten Bieter erfolgen soll. Alle anderen Vergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung,“

13.

In § 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„Die festgesetzten Wertgrenzen sind Bruttobeträge.“

14.

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Zweckverbandes. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle

des Vorstandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Versammlung.“

15.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Versammlung und deren Ausschüsse, der Vorsitzende der Versammlung, die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsitzende, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 440 €. Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes bzw. der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Den Stellvertretern des Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Zeit der Vertretung (pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung).“

Artikel II Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 7. Dezember 2020

Gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung 10. Dezember 2020